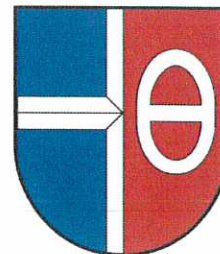


Gemeinde Malsch Rhein-Neckar-Kreis



Gremienvorlage

Amt: Hauptamt
Bearbeiter : FH
Datum : 22.09.2020
Gremienvorlage: öffentlich **Sitzung Nr. 9 / 2020**
Gremium: Gemeinderat
Kennwort : fibernet.rn
Begriff: Verbandssatzung, 2. Änderung
Beratung und Beschlussfassung

Tagesordnungspunkt:

6

Sachverhalt:

Die Breitbandversorgung der Bürger und Unternehmen durch den Zweckverband High-Speed-Netz Rhein-Neckar dient der Stärkung des Wirtschaftsstandorts Rhein-Neckar-Kreis. Der Kreistag des Rhein-Neckar-Kreises hat in seiner Sitzung am 21.10.2014 den Beitritt zum Zweckverband High-Speed-Netz Rhein-Neckar beschlossen und dessen Satzung zugestimmt. Alle 54 Kommunen im Kreis sind diesem Zweckverband beigetreten. Im Rahmen der ersten Verbandsversammlung am 04.12.2014 wurde die Verbandssatzung beschlossen. Das Ziel des Zweckverbandes ist eine bedarfsgerechte, leistungs- und zukunftsfähige Versorgung mit schnellen Internetanschlüssen der Bürger und Unternehmen.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes High-Speed-Netz Rhein-Neckar ist gemäß § 4 Absatz 3 lit. a) der Verbandssatzung zuständig über Änderungen der Verbandssatzung Beschluss zu fassen. Änderungen der Verbandssatzung sind gemäß § 21 GKZ mit einer qualifizierten Mehrheit zu beschließen, d. h. es muss die Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der satzungsgemäßen Stimmzahlen der Verbandsmitglieder vorliegen.

Mitglieder/Stimmen derzeit $54 + 1 = 55$, somit $2/3$ hieraus = 37 Stimmen,
unabhängig von der Anzahl der Anwesenden in der Sitzung.

Die 1. Änderung der Verbandssatzung wurde in der Verbandsversammlung vom 14.12.2017 beschlossen, auf die Beratungen (Vorlage 5/2017) hierzu wird Bezug genommen.

Die 2. Änderung der Verbandssatzung bezieht sich auf Ausführungen im Satzungstext zu den §§ 2, 5 und 14.

Aufgrund der festgelegten Ausbaustrategie (Pilotstrecke, Vorziehen unterversorgter Gebiete, Modellprojekte) hätte die Verteilung von weiteren Verhältnisstimmen eine unverhältnismäßige Stimmhäufung auf einzelne Mitglieder ergeben. Aus diesem Grunde wurde der Termin dieser zusätzlichen Berechnung vom 01.01.2018 auf den 01.01.2021 bereits geändert bzw. verschoben (vgl. 1. Satzungsänderung vom 14.12.2017).

Ebenfalls mit der 1. Änderung der Verbandssatzung wurde die Berechnungsgrundlage (Einwohnerzahl) zur Erhebung der Betriebs- und Finanzkostenumlagen im § 14 neu geregelt.

Durch die zusätzliche Verteilung von Verhältnisstimmen erhält die jeweilige Kommune zwar mehr Stimmrechtsanteile in der Verbandsversammlung, gleichzeitig würde sich durch die höhere Anzahl an Stimmanteilen auch der Anteil an der Betriebskostenumlage erhöhen.

Die Verbandsverwaltung hat mit anderen Zweckverbänden Kontakt aufgenommen und die Ausführungen in deren Satzungen in Bezug auf die Stimmrechte verglichen. Sowohl beim ZV Schwarzwald-Baar als auch beim ZV Landkreis Ravensburg sind zur Bemessung von Stimmenanteilen lediglich „1 Stimme kraft Mitgliedschaft“ in deren Satzung festgelegt. Eine weitere zusätzliche Verteilung von Verhältnisstimmen ist im Satzungstext nicht vorgesehen und wurde nach Rücksprache mit diesen beiden Verbänden, auch aufgrund der komplizierten Berechnung, für nicht notwendig gehalten.

Für die Verteilung der Verhältnisstimmen sind, laut § 5 Absatz 4 Abschnitt 4 die auf dem jeweiligen Gemarkungsgebiet abgeschlossenen Endkundenverträge maßgebend, die hieraus resultierenden Pachterlöse sind im Netzbetreibervertrag festgelegt.

Im Verbandsgebiet sind derzeit Baumaßnahmen, wie z. B. Ausbau von Gewerbegebieten, Anbindung Schulen und innerörtliche Erschließungen im Gange bzw. in Bearbeitung. In den vergangenen Hauptausschusssitzungen und Verbandsversammlungen wurde hierüber ausführlich berichtet.

Eine gerechte Berechnung und Verteilung von Verhältnisstimmen ist derzeit weiterhin sehr schwierig, da u. a. die Meldung der Endkundenverträge durch den Netzbetreiber nachträglich erfolgt, Pachterlöse erst ab bestimmter Bandbreite erstattet werden und Bautätigkeiten nach Prioritätenlisten in den kommenden Jahren abgearbeitet werden.

Die Formulierungen im Satzungstext § 5 und § 14 Absatz 4 a Abschnitt 2 zur Festlegung der Stimmenanzahl sowie Verteilung der Verhältnisstimmen sind nachstehend auszugsweise aufgeführt und bilden die Grundlage für die Beratung.

§ 5 Absatz 4 Satz 5:

Die Stimmenanzahl in der Verbandsversammlung bestimmt sich wie folgt:

§ 5 Absatz 4 Abschnitt 2:

Jedem Mitglied, auch dem Rhein-Neckar-Kreis, steht eine Stimme zu (**„1 Stimme kraft Mitgliedschaft“**)

§ 5 Absatz 4 Abschnitt 3:

Darüber hinaus werden ab dem 01.01.2021 100 weitere Stimmen („Verhältnisstimmen“) gemäß folgender Berechnungsgrundlage verteilt:

§ 5 Absatz 4 Abschnitt 4:

Der Stimmenanteil des jeweiligen Verbandsmitglieds, mit Ausnahme des Rhein-Neckar-Kreises, an den 100 weiteren Stimmen bemisst sich im Verhältnis aller Verbandsmitglieder untereinander anhand der Anzahl der auf dem jeweiligen Gemarkungsgebiet abgeschlossenen Endkundenverträge. Endkundenverträge in diesem Sinne sind solche, zu deren Erfüllung die Nutzung der passiven Infrastruktur des Zweckverbandes erfolgt.

Bei der Ermittlung der Anzahl der Endkundenverträge werden Verträge mit gewerblichen oder öffentlich-rechtlichen Endkunden, mit denen ein gewerblicher oder vergleichbarer Tarif abgeschlossen wird, mit dem Faktor fünf berücksichtigt. Die Ermittlung der Anzahl der Endkundenverträge erfolgt stichtagsbezogen zum 01.01. eines jeden Kalenderjahres.

§ 5 Absatz 4 Abschnitt 5:

Hinzu kommen zehn Stimmen für den Rhein-Neckar-Kreis.

§ 5 Abs. 4 Abschnitt 6:

Steht einem Verbandsmitglied nach Ermittlung der Stimmanteilsquote nur ein Bruchwert einer Stimme zu, bleibt dieser Bruchwert bei einem Wert von weniger als 0,5 unberücksichtigt, bei einem Wert von 0,5 und mehr wird auf die folgende volle Stimmenanzahl aufgerundet. Dazu addiert wird dann die je Mitglied „1 Stimme kraft Mitgliedschaft“.

§ 5 Absatz 4 Abschnitt 7:

Die so ermittelte Gesamtstimmenanzahl ist für die Bestimmung einer mehrheitlichen Beschlussfassung maßgeblich. Abweichungen von der Stimmenanzahl der Bemessungsgrundlage aufgrund von Auf- und Abrundungen sind unbeachtlich.

§ 14 Absatz 4 a Abschnitt 2:

Diese Regelung gilt bis zum 31.12.2020. Ab dem 01.01.2021 bemisst sich der vom jeweiligen Verbandsmitglied an der Betriebskostenumlage zu tragende Anteil im prozentuellen Verhältnis der Stimmanteile gemäß § 5 Absatz 3, 3. Absatz („Verhältnisstimmen“) zum Zeitpunkt der Anforderung der Umlage.

Zur Gleichbehandlung aller Verbandsmitglieder sind auch die Ausbaumaßnahmen der Kommunen in den kommenden Jahren zu berücksichtigen, weshalb seitens der Verwaltung vorgeschlagen wird, auf **die Berechnung und Verteilung weiterer Verhältnisstimmen zu verzichten und diese Passagen ersatzlos aus der Satzung zu nehmen.**

Die Stimmenanzahl in der Verbandsversammlung bestimmt sich dann auch künftig, wie bisher bereits im § 5 Absatz 4 Abschnitt 2 festgelegt, wie folgt:

Jedem Mitglied, auch dem Rhein-Neckar-Kreis, steht eine Stimme zu („1 Stimme kraft Mitgliedschaft“).

Die Verteilung von weiteren 100 Verhältnisstimmen **wird nicht vorgenommen**, die Ausführungen hierzu im § 5 Absatz 4 Abschnitte 3 bis 7 der Verbandssatzung werden **ersatzlos gestrichen**.

Durch die Festlegung der Stimmenanteile („1 Stimme kraft Mitgliedschaft“) im § 5 Absatz 4 sind auch Änderungen im Satzungstext zu § 14 Absatz 4 a und 4 b vorzunehmen, anzupassen und durch einen **neuen Absatz 14 c** zu ergänzen.

Im § 14 werden die Absätze 7 bis 9 **ersatzlos gestrichen**, dadurch ist im § 2 Abs. 3 der **Satz 2** ebenfalls **ersatzlos zu streichen**.

Der Hauptausschuss hat die 2. Satzungsänderung vorberaten und zustimmende Empfehlung erteilt.

Die Gemeindeprüfungsanstalt (GPA) hat in ihrem Prüfungsbericht (Allgemeine Finanzprüfung der Jahre 2014-2018) hinsichtlich der Verteilung der Betriebskostenumlage festgestellt, dass der Einwohnermaßstab eine praktikable Lösung darstellt und die Verteilung nach Stimmenanteilen einen hohen Verwaltungsaufwand verursacht.

Eine synoptische Übersicht der erforderlichen Änderungen im Satzungstext ist in der Anlage farblich dargestellt (grün = neu, rot = entfällt künftig / wird gestrichen).

Die Änderung der Verbandssatzung soll in der Verbandsversammlung am 07.12.2020 beschlossen werden.

In der nachstehenden Tabelle sind die der Betriebs- bzw. Finanzkostenumlage (§ 14 Absatz 4 a und 4 b) zuzuordnenden Erträge und Aufwendungen zur weiteren Information aufgeführt.

| Betriebskostenumlage | Finanzkostenumlage |
|---|--------------------------------------|
| • Personalkosten | • Zinsen |
| • Kfz- und Instandhaltung | • Abschreibungen |
| • Miete und Versicherungen | • Miete Kabeltrasse |
| • Leistungsverrechnung | • Pachterlöse, Umlagen und Zuschüsse |
| • Sonstige Kosten, z. B. Betriebsbedarf, betriebliche Aufwendungen, Rechts- und Beratungskosten, Prüfungsgebühren | |
| • Allgemeine Kosten, z. B. Hilfs- und Betriebsstoffe, Reparatur / Instandhaltung von Anlagen und Maschinen | |
| • Werbekosten | |
| • Allgemeine Erlöse | |

Beschlussvorschlag:



Der 2. Änderung der Verbandssatzung für den Zweckverband High-Speed-Netz Rhein-Neckar wird zugestimmt. Die Bürgermeisterin wird ermächtigt, das Votum für die Gemeinde Malsch in der Verbandsversammlung entsprechend abzugeben.

Als Anlage sind beigefügt:

Folgekostenberechnung Karten/Folien Unterlagen:

Übersicht der Änderungen im Satzungstext (Synopsis)

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung (Entwurf)

| | | |
|--|---|-------------------|
| Handzeichen Sachbearbeiter: FH |  | Datum: 26.08.2020 |
| Mitzeichnung durch Amtsleiter: FH Handzeichen: | | Datum: 26.08.2020 |
| Mitzeichnung durch Rechnungsamt Handzeichen: | | Datum: |
| Mitzeichnung durch ZV High-Speed-Netz Rhein-Neckar | | Datum: |
| Zustimmung durch Bürgermeisterin Sibylle Würfel Handzeichen |  | Datum: 26.08.2020 |

2. Änderung der Verbandssatzung

| Satzungstext bisher | Satzungstext neu nach 2. Änderung |
|--|--|
| <p><u>§ 5 Abs. 4</u></p> <p>Die Beschlüsse der Verbandsversammlung werden gemäß § 15 Abs. 3, 1. Halbsatz GKZ mit Stimmenmehrheit gefasst. Beschlussfassungen über den Ausbau des jeweiligen Gemeindefetzes bedürfen der Zustimmung des hiervon betroffenen Mitglieds. Beschlussfassungen über den Ausbau des Kern-Backbones bedürfen der Zustimmung des Rhein-Neckar-Kreises. Die Stimmabgabe erfolgt durch den jeweiligen Vertreter des Verbandsmitglieds. Die Stimmenanzahl in der Verbandsversammlung bestimmt sich wie folgt:</p> <p>Jedem Mitglied, auch dem Rhein-Neckar-Kreis, steht eine Stimme zu (“1 Stimme kraft Mitgliedschaft“).</p> <p>Darüber hinaus werden ab dem 01.01.2021 100 weitere Stimmen (“Verhältnisstimmen“) gemäß folgender Bemessungsgrundlage verteilt:</p> <p>Der Stimmenanteil des jeweiligen Verbandsmitgliedes, mit Ausnahme des Rhein-Neckar-Kreises, an den 100 weiteren Stimmen bemisst sich im Verhältnis aller Verbandsmitglieder untereinander anhand der Anzahl der auf dem jeweiligen Gemarkungsgebiet abgeschlossenen Endkundenverträge. Endkundenverträge in diesem Sinne sind solche, zu deren Erfüllung die Nutzung der passiven Infrastruktur des Zweckverbandes erfolgt. Bei der Ermittlung der Anzahl der Endkundenverträge werden Verträge mit gewerblichen oder öffentlich-rechtlichen Endkunden, mit denen ein gewerblicher oder vergleichbarer Tarif abgeschlossen wird, mit dem Faktor fünf berücksichtigt. Die Ermittlung der Anzahl der Endkundenverträge erfolgt stichtagsbezogen zum 01.01. eines jeden Kalenderjahres. Hinzu kommen zehn Stimmen für den Rhein-Neckar-Kreis. Steht einem Verbandsmitglied nach Ermittlung der Stimmanteilsquote nur ein Bruchwert einer Stimme zu, bleibt dieser</p> | <p><u>§ 5 Abs. 4</u></p> <p>Die Beschlüsse der Verbandsversammlung werden gemäß § 15 Abs. 3, 1. Halbsatz GKZ mit Stimmenmehrheit gefasst. Beschlussfassungen über den Ausbau des jeweiligen Gemeindefetzes bedürfen der Zustimmung des hiervon betroffenen Mitglieds. Beschlussfassungen über den Ausbau des Kern-Backbones bedürfen der Zustimmung des Rhein-Neckar-Kreises. Die Stimmabgabe erfolgt durch den jeweiligen Vertreter des Verbandsmitglieds. Die Stimmenanzahl in der Verbandsversammlung bestimmt sich wie folgt:</p> <p>Jedem Mitglied, auch dem Rhein-Neckar-Kreis, steht eine Stimme zu (“1 Stimme kraft Mitgliedschaft“).</p> <p>Darüber hinaus werden ab dem 01.01.2021 100 weitere Stimmen (“Verhältnisstimmen“) gemäß folgender Bemessungsgrundlage verteilt:</p> <p>Der Stimmenanteil des jeweiligen Verbandsmitgliedes, mit Ausnahme des Rhein-Neckar-Kreises, an den 100 weiteren Stimmen bemisst sich im Verhältnis aller Verbandsmitglieder untereinander anhand der Anzahl der auf dem jeweiligen Gemarkungsgebiet abgeschlossenen Endkundenverträge. Endkundenverträge in diesem Sinne sind solche, zu deren Erfüllung die Nutzung der passiven Infrastruktur des Zweckverbandes erfolgt. Bei der Ermittlung der Anzahl der Endkundenverträge werden Verträge mit gewerblichen oder öffentlich-rechtlichen Endkunden, mit denen ein gewerblicher oder vergleichbarer Tarif abgeschlossen wird, mit dem Faktor fünf berücksichtigt. Die Ermittlung der Anzahl der Endkundenverträge erfolgt stichtagsbezogen zum 01.01. eines jeden Kalenderjahres. Hinzu kommen zehn Stimmen für den Rhein-Neckar-Kreis. Steht einem Verbandsmitglied nach Ermittlung der Stimmanteilsquote nur ein Bruchwert einer Stimme zu, bleibt dieser Bruchwert bei einem Wert von weniger</p> |

2. Änderung der Verbandssatzung

| | |
|---|--|
| <p>Bruchwert bei einem Wert von weniger als 0,5 unberücksichtigt, bei einem Wert von 0,5 und mehr wird auf die folgende volle Stimmenanzahl aufgerundet. Dazu addiert wird dann die je Mitglied "1 Stimme kraft Mitgliedschaft".</p> <p>Die so ermittelte Gesamtstimmenanzahl ist für die Bestimmung einer mehrheitlichen Beschlussfassung maßgeblich. Abweichungen von der Stimmenanzahl der Bemessungsgrundlage aufgrund von Auf- und Abrundungen sind unbeachtlich.</p> | <p>als 0,5 unberücksichtigt, bei einem Wert von 0,5 und mehr wird auf die folgende volle Stimmenanzahl aufgerundet. Dazu addiert wird dann die je Mitglied "1 Stimme kraft Mitgliedschaft". Die so ermittelte Gesamtstimmenanzahl ist für die Bestimmung einer mehrheitlichen Beschlussfassung maßgeblich. Abweichungen von der Stimmenanzahl der Bemessungsgrundlage aufgrund von Auf- und Abrundungen sind unbeachtlich.</p> |
| <p><u>§ 14 Abs. 4 a</u></p> <p>Der Zweckverband erhebt, soweit seine betrieblichen Erträge (z. B. Mieten, Pachten und Zuweisungen, die nicht unmittelbar den Mitgliedsgemeinden zugewendet werden) zur Deckung des Finanzbedarfs nicht ausreichen, von den Mitgliedern eine Betriebskostenumlage, die insbesondere Personal-, Verwaltungs-, Unterhaltungs- und Instandsetzungskosten umfasst.</p> <p>Der vom jeweiligen Verbandsmitglied an der Betriebskostenumlage zu tragende Anteil bemisst sich nach der Einwohnerzahl.</p> <p>Stichtag für die Ermittlung der Einwohnerzahl ist der 30.06. des Vorjahres.</p> <p>Grundlage sind die vom Statistischen Landesamt Baden-Württemberg fortgeschriebenen Einwohnerzahlen.</p> <p>Diese Regelung gilt bis zum 31.12.2020. Ab dem 01.01.2021 bemisst sich der vom jeweiligen Verbandsmitglied an der Betriebskostenumlage zu tragende Anteil im prozentuellen Verhältnis der Stimmanteile gemäß § 5 Abs. 4, 3. Absatz („Verhältnisstimmen) zum Zeitpunkt der Anforderung der Umlage.</p> | <p><u>§ 14 Abs. 4 a</u></p> <p>Der Zweckverband erhebt, soweit seine betrieblichen Erträge (z. B. Mieten, Pachten und Zuweisungen, die nicht unmittelbar den Mitgliedsgemeinden zugewendet werden) zur Deckung des Finanzbedarfs nicht ausreichen, von den Mitgliedern eine Betriebskostenumlage, die insbesondere Personal-, Verwaltungs-, Unterhaltungs- und Instandsetzungskosten umfasst.</p> <p>Der vom jeweiligen Verbandsmitglied an der Betriebskostenumlage zu tragende Anteil bemisst sich nach der Einwohnerzahl.</p> <p>Stichtag für die Ermittlung der Einwohnerzahl ist der 30.06. des Vorjahres Grundlage sind die vom Statistischen Landesamt Baden-Württemberg fortgeschriebenen Einwohnerzahlen.</p> <p>Diese Regelung gilt bis zum 31.12.2020. Ab dem 01.01.2021 bemisst sich der vom jeweiligen Verbandsmitglied an der Betriebskostenumlage zu tragende Anteil im prozentuellen Verhältnis der Stimmanteile gemäß § 5 Abs. 4, 3. Absatz („Verhältnisstimmen) zum Zeitpunkt der Anforderung der Umlage.</p> |
| <p><u>§ 14 Abs. 7</u></p> <p>Die betrieblichen Erträge umfassen sämtliche Einnahmen, die der Zweckverband für das gesamte von ihm verwaltete passive Breitbandnetz (Kern-Backbone und Gemeindefetze) aus Netzentgelten, Mieten, Pachten, Zuweisungen, Gewinnausschüttungen etc.</p> | <p><u>§ 14 Abs. 7</u></p> <p>Die betrieblichen Erträge umfassen sämtliche Einnahmen, die der Zweckverband für das gesamte von ihm verwaltete passive Breitbandnetz (Kern-Backbone und Gemeindefetze) aus Netzentgelten, Mieten, Pachten, Zuweisungen, Gewinnausschüttungen etc. bezieht.</p> |

2. Änderung der Verbandssatzung

| | | |
|---|--|--|
| <p>bezieht. Übersteigen die betrieblichen Erträge sämtliche Ausgaben für Gemeinkosten wie Betrieb, Personal und Verwaltung, wird der Überschuss entsprechend dem prozentualen Verhältnis der Stimmenanteile gemäß § 5 Abs. 4, Satz 3 ("Verhältnisstimmen") zum Zeitpunkt der Feststellung des Überschusses im Rahmen der Feststellung des Jahresabschlusses auf die entsprechende Kostenstelle des Verbandsmitglieds gebucht.</p> | <p>Übersteigen die betrieblichen Erträge sämtliche Ausgaben für Gemeinkosten wie Betrieb, Personal und Verwaltung, wird der Überschuss entsprechend dem prozentualen Verhältnis der Stimmenanteile Stimmenanteil gemäß § 5 Abs. 4 Satz 3 ("Verhältnisstimmen") zum Zeitpunkt der Feststellung des Überschusses im Rahmen der Feststellung des Jahresabschlusses auf die entsprechende Kostenstelle des Verbandsmitglieds gebucht.</p> | |
| | | |

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 07.12.2020

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes High-Speed-Netz Rhein-Neckar hat am 07.12.2020 aufgrund der §§ 5, 6, 13, 15 und 21 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung Baden Württemberg (GemO) in den jeweils gültigen Fassungen folgende

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes High-Speed-Netz Rhein-Neckar

beschlossen:

§ 1

Der § 2 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Sofern der Zweckverband Anlagen im Eigentum der Verbandsmitglieder nutzt, sind die Verbandsmitglieder dazu bereit, diese Anlagen dem Zweckverband zur Nutzung entweder pachtweise oder durch Eigentumsübertragung zur Verfügung zu stellen.

§ 2

Der § 5 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Die Beschlüsse der Verbandsversammlung werden gemäß § 15 Abs. 3, 1. Halbsatz GKZ mit Stimmenmehrheit gefasst. Beschlussfassungen über den Ausbau des jeweiligen Gemeindefeldes bedürfen der Zustimmung des hiervon betroffenen Mitglieds. Beschlussfassungen über den Ausbau des Kern-Backbones bedürfen der Zustimmung des Rhein-Neckar-Kreises. Die Stimmabgabe erfolgt durch den jeweiligen Vertreter des Verbandsmitglieds. Die Stimmenanzahl in der Verbandsversammlung bestimmt sich wie folgt:

**Jedem Mitglied, auch dem Rhein-Neckar-Kreis, steht eine Stimme zu
("1 Stimme kraft Mitgliedschaft").**

§ 3

Der § 14 Abs. 4 a erhält folgende Fassung:

Der Zweckverband erhebt, soweit seine betrieblichen Erträge (z. B. Mieten, Pachten und Zuweisungen, die nicht unmittelbar den Verbandsmitgliedern zugewendet

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 07.12.2020

werden) zur Deckung des Finanzbedarfs nicht ausreichen, von den Verbandsmitgliedern eine Betriebskostenumlage, die insbesondere Personal-, Verwaltungs-, Unterhaltungs- und Instandsetzungskosten umfasst. Der vom jeweiligen Verbandsmitglied an der Betriebskostenumlage zu tragende Anteil bemisst sich nach der Einwohnerzahl. Stichtag für die Ermittlung der Einwohnerzahl ist der 30.06. des Vorjahres. Grundlage sind die vom Statistischen Landesamt Baden-Württemberg fortgeschriebenen Einwohnerzahlen.

§ 4

Der § 14 Abs. 4 b wird wie folgt neu gefasst:

Alle Erträge, die aus dem Netzbetrieb resultieren (z.B. Pachten, Auflösungen der Umlagen und Zuschüsse), werden dem jeweiligen Verbandsmitglied zugeordnet. Die Finanzkosten umfassen die einem Mitglied zuzuordnenden Abschreibungen, Zinsen und Pachtausgaben. Die vom jeweiligen Mitglied zu tragende Finanzkostenumlage berechnet sich aus den Finanzkosten abzüglich der zugeordneten Erträge.

§ 5

Der § 14 Abs. 4 c wird wie folgt neu eingefügt:

Übersteigen die erwirtschafteten betrieblichen Erträge eines Mitglieds sämtliche von ihm zu tragenden Ausgaben, ist der Überschuss an das Mitglied auszuführen.

§ 6

Die Ausführungen des § 14 Absätze 7, 8 und 9 werden ersatzlos gestrichen.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Sinsheim, den 07.12.2020

Stefan Dallinger
Verbandsvorsitzender

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 07.12.2020

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Zweckverband High-Speed-Netz Rhein-Neckar geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 07.12.2020

1. Die Satzung zur Änderung der Verbandssatzung wurde in der öffentlichen
Verbandsversammlung vom 07.12.2020 beschlossen.
2. Die Satzung wurde auf der Internetseite des Zweckverbandes High-Speed-
Netz Rhein-Neckar am 08.12.2020. gem. § 15 der Verbandssatzung öffentlich
bekanntgemacht.
3. Die Anzeige an die Rechtsaufsichtsbehörde erfolgte am 09.12.2020.
4. Die Satzung tritt am 09. Dezember 2020 in Kraft.

Sinsheim, den 10.12.2020

Ausgefertigt: